

**Eigenbetrieb
Stadthallen Wetzlar**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015

SBBR GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurter Str. 53

35578 Wetzlar

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Vorwegberichterstattung	3
C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	5
I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	5
II. Vermögenslage (Bilanz)	6
III. Finanzlage	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	14
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	14
II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	14
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen	16

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12. 2015
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2015
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurden wir beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 des Eigenbetriebes

Stadthallen Wetzlar

- letzterer wird im Folgenden auch kurz "Stadthallen" oder "Eigenbetrieb" genannt - nach berufüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 20. Januar 2016 lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Januar 2016 auf Vorschlag der Betriebskommission gemäß Beschluss vom 16. Dezember 2015 zugrunde, mit welchem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 18. März 2016 angenommen.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfungsumfang umfasst auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Berichterstattung gemäß entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Wegen Einzelheiten hierzu siehe auch Abschnitt F. und die Anlage 6 des Berichtes.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie ggf. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. D. und E. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages haben wir in Abschnitt F. dargestellt. Der aufgrund der Prüfung unter einem Vorbehalt erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben und in Anlage 5 erteilt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist in Anlage 6 wiedergegeben.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

B. Vorwegberichterstattung

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4), im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und in Gesprächen die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes:

- Gegenüber dem Vorjahr liegt ein um TEUR 177 niedrigerer Jahresfehlbetrag mit TEUR 967 (Vorjahr TEUR 1.144) vor. Im Vorjahr war ein Verlust aus Abgang von Anlagevermögen in Höhe von TEuro 125 entstanden.
- Es hat sich eine Verminderung der Umsatzerlöse für Vermietungen um TEUR 18 und ein Anstieg der Umsatzerlöse der Tourist Information um TEUR 8 ergeben.
- Am 16.06.2015 wurde der Betreibervertrag mit der Gegenbauer Location Management & Service GmbH für die Rittal-Arena bis zum 31.12.2020 verlängert.
- Es ist eine konstante Höhe der Beteiligungserträge zum Vorjahr festzustellen.
- Zum Ausgleich des Verlustes aus dem Betrieb der Rittal-Arena wurde wie in den Vorjahren eine Umwidmung aus dem Darlehen der Stadt Wetzlar in einen Zuschuss vorgenommen, der im Jahre 2015 insgesamt TEUR 869 beträgt.
Der erhaltene Zuschuss bezieht sich auf den Gebäudeteil und wird über die Laufzeit der Abschreibung der Rittal-Arena erfolgswirksam aufgelöst.
- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von TEUR 1.229 wurde gemäß § 11 Absatz 6 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in Höhe von TEUR 371 (hoheitliche Verluste) durch Verrechnung mit dem Darlehen der Stadt Wetzlar und in Höhe von TEUR 858 durch Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen.

Zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

- Die Höhe des zukünftigen Gewinnausschüttungsvolumens der enwag mbH als wichtiger Faktor zur Stabilisierung der Finanz- und Ertragslage ist schwer abschätzbar.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung besteht eine weiterhin ungewisse kapitalertragsteuerliche Behandlung der Verluste des Bereiches "Rittal-Arena" für die Geschäftsjahre 2012 und 2013. Für die Geschäftsjahre ab 2014 hat das Finanzamt die Maßnahmen des Eigenbetriebes (Umwidmung des städtischen Darlehens in einen Investitionszuschuss - Passivtausch) heilend anerkannt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung der Entwicklung beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Der Jahresabschluss der Stadthallen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres schloss insgesamt mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 967 (Vorjahr TEUR 1.144) ab.

Aufwand-/Ertragsposition	Veränderung Ergebnis	Maßgebliche Ursachen	Betrag
	TEUR		TEUR
Umsatzerlöse	-10	Erlöse aus Einzelvermietungen	-7
		Erlöse Dauermieten und Pachten	-9
		Erlöse weiterberechnete Kosten (Dauermieter)	-2
		Erlöse Tourist Information	8
Sonstige betriebliche Erträge	-40	Auslaufen Auflösung Zuschuss Betriebsvorrichtungen Arena	-57
		Erhöhung Ertrag Auflösung Sonderposten Investitionszuschuss	24
Materialaufwand	+73	Naunheim (Instandhaltung Aluminiumfenster, Jalousien)	87
		Arena	11
Abschreibungen	-161	Auslaufen der Abschreibung Arena für Betriebsvorrichtungen	-142
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-157	Im Vorjahr war der Verlust aus Abgang Anlagevermögen enthalten (TEUR 125)	-125
Zinserträge	-19	Im Vorjahr waren die Zinsen für die späte Auszahlung der Körperschaftsteuer-Guthaben 2012 und 2013 enthalten	<u>-19</u>
Sonstige Steuern	-11	Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer Stadt Wetzlar	<u>-11</u>

Eine detailliertere Erläuterung der Entwicklung der Erlös- und Aufwandskomponenten im Vergleich zum Vorjahr enthält der Lagebericht (vgl. Anlage 4).

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II. Vermögenslage (Bilanz)

Folgende wesentliche Entwicklungen kennzeichnen die Vermögens- und Finanzlage:

Bilanzposition	Veränderung	Maßgebliche Ursachen	Betrag
	TEUR		TEUR
Sachanlagevermögen	-890	Zugänge	134
		Abschreibungen	-1.024
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>+177</u>	Forderung gegenüber Finanzamt aus Einbehalt Kapitalertragsteuer für behauptete verdeckte Gewinnausschüttung 2012 und 2013	286
Flüssige Mittel	+10	Negativer Bankbestand im Vorjahr	
Eigenkapital	-595	Jahresverlust 2015	-967
		Ausgleich hoheitlicher Verlust 2009 durch die Stadt Wetzlar	372
Sonderposten für Investitionszuschüsse	+661	Planmäßige Auflösung 2015	-208
		Umgliederungsbetrag der ursprünglichen Verbindlichkeit gegenüber der Stadt und Ausweis als Investitionskostenzuschuss	869
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-204	Planmäßige Tilgung	-146
		Im Vorjahr war der Negativbestand des Kontos Sparkasse in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit TEUR 53 ausgewiesen	-53
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+33	Im Wesentlichen: Schüllermann & Partner, Weimer Facility Management	36
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	-597	Umgliederung zur Verwendung als Investitionskostenzuschuss Rittal Arena	-869
		Verlustrückgleich hoheitlicher Verlust aus 2009	-371
		Veränderung Stand Liquiditätshilfe zum 31.12.15	725
		Verminderung kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Wetzlar	-82
Sonstige Verbindlichkeiten	-30	Minderung Sonstige Verbindlichkeiten	-30

Eine weitere Erläuterung der Entwicklung der Vermögenslage im Vergleich zum Vorjahr enthält der Lagebericht (vgl. Anlage 4).

III. Finanzlage

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde im Lagebericht (Anlage 4) die Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (kurzfristig verfügbare Mittel) - gemäß DRS 2 (Stellungnahme 2 des Deutschen Rechnungslegungsstandards) zur Kapitalflussrechnung - mit entsprechendem Vorjahresausweis (vgl. Anlage 4, Blatt 12) dargestellt.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember des Berichtsjahres (Anlagen 1 bis 3 des Prüfungsberichtes) und der Lagebericht für das Berichtsjahr (Anlage 4 des Prüfungsberichtes) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, ist nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 09. Juni bis 03. August 2016 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Wetzlar und in unseren Büroräumen in Wetzlar durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte, mit einem Vorbehalt erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk vom 26. August 2015 über den Vorjahresabschluss. Er wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Oktober 2014 festgestellt. Die in diesem Zusammenhang gefassten weiteren Beschlüsse führten zum Eintritt der Bedingung.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Während der Durchführung der Prüfung haben wir uns mit den Branchenrisiken, der Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken in Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes vertraut gemacht.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

Auswirkungen gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorgänge und Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes auf den Jahresabschluss.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung einer Standardsoftware der Firma Sage KHK "New Classic 2013". Die Software "New Classic 2013", Teilgebiet Finanzbuchhaltung, ermöglicht gemäß Bescheinigung der BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg/Frankfurt, vom 30. Juli 2012 bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Die Anlagenbuchhaltung erfolgt manuell auf der Grundlage von Anlagenblättern, die alle erforderlichen Angaben wie Anschaffungsdatum und -kosten, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Ermittlung der Abschreibungen enthalten. Der hieraus erstellte Anlagenspiegel für den Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. Anlage 3) wird PC-gestützt geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum bis auf die Anbindung der Finanzbuchhaltung an die Veranstaltungssoftware keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert; das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember des Berichtsjahres wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem als Bestandteil des Jahresabschlusses aufgestellten Anhang (Anlage 3 des Prüfungsberichtes) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4 des Prüfungsberichtes) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt C. und im Lagebericht (Anlage 4 des Prüfungsberichtes).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3 des Prüfungsberichtes).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbeurteilung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein formelles, in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen hierzu in der Anlage 6, Blatt 8.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar, Wetzlar, unter dem Datum vom 04. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird. Die Erteilung steht unter einem Vorbehalt.

Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Umwidmung von Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Wetzlar mit einem Teilbetrag in Höhe von Euro 869.406,05 in einen - unter dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse ausgewiesenen - Investitionszuschuss der Stadt für den Bereich der Rittal-Arena im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadt-hallen Wetzlar für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS450)."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wetzlar, den 04. August 2016

SBBR GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hans-Karl Seibert

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar 35578 Wetzlar

AKTIVA

	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.876.351,16		26.664.819,16
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	884.929,19		984.933,19
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>34.493,88</u>		<u>34.493,88</u>
		26.795.774,23	27.684.246,23
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	15.757.929,12		15.759.923,12
2. Beteiligungen	<u>6.150.000,00</u>		<u>6.150.000,00</u>
		21.907.929,12	21.909.923,12
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.729,95		67.290,57
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		23.877,79
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.574.849,02</u>		<u>1.397.462,71</u>
		1.607.578,97	1.488.631,07
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		10.013,80	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		393,40	393,40
		<u>50.321.689,52</u>	<u>51.083.193,82</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2015

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar 35578 Wetzlar

PASSIVA

	EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		16.286.180,29	16.286.180,29
II. Kapitalrücklage		11.051.588,57	11.051.588,57
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		8.460.621,45	9.317.740,42
IV. Verlustvortrag		7.592.656,17-	7.677.249,44-
V. Jahresfehlbetrag		967.403,69-	1.144.434,20-
B. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse		8.095.610,89	7.434.194,39
C. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen		146.918,82	184.406,16
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.447.915,41		9.651.872,07
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	112.268,58		79.147,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.838,39		0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar	5.160.929,79		5.758.026,32
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>111.877,19</u>		<u>141.721,94</u>
		14.840.829,36	15.630.767,63
		<hr/>	<hr/>
		50.321.689,52	51.083.193,82
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar , 35578 Wetzlar

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>698.217,34</u>	<u>708.377,19</u>
2. Gesamtleistung		698.217,34	708.377,19
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge sonstige ordentliche Erträge		269.988,54	310.595,74
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Wa- ren	427.331,28		421.272,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>888.276,42</u>		<u>821.773,79</u>
		1.315.607,70	1.243.045,86
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	866.384,88		881.217,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>238.087,82</u>		<u>231.774,26</u>
		1.104.472,70	1.112.991,88
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.022.038,19	1.182.522,21
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen verschiedene betriebliche Kosten		379.059,77	536.090,42
8. Erträge aus Beteiligungen		2.309.260,00	2.309.260,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		14.264,76	33.743,56
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.994,00	1.794,99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>329.530,95</u>	<u>334.558,75</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Ge- schäftstätigkeit		860.972,67-	1.049.027,62-
13. sonstige Steuern		106.431,02	95.406,58
14. Jahresfehlbetrag		<u>967.403,69</u>	<u>1.144.434,20</u>

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

A N H A N G
für das Geschäftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

(Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes))

Mit der Umwandlung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Wetzlar von Regiebetrieben in einen Eigenbetrieb sind seit 1. Januar 1991 die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen anzuwenden.

Der Jahresabschluss der Stadthallen Wetzlar für das Wirtschaftsjahr 2015 ist mithin nach diesem Gesetz aufgestellt worden.

Ergänzend wurden für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gemäß § 22 EigBGes. die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Regelungen des BilMoG angewendet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" vom 9. Juni 1989 gegliedert.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti) und - soweit abnutzbar - vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Abschreibungen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer ermittelt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung zeitanteilig.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Für das allgemeine Kreditrisiko wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 3 % des Nettoforderungsbestandes der normalen Liefer- und Leistungsforderungen vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten, den Zu- und Abgängen sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes sind nachfolgend (Anlage 3, Blatt 3) dargestellt:

Anlagenpiegel zum 31.12.2015

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Durchschnittl. Abschreibungs- satz %	Durchschnittl. Restbuchwert		
	Anfangsstand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibung	Umbuchung			Abgang	Endstand
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00				0,00					0,00	0,00	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-												
Betriebs- und anderen Bauten	41.359.730,89				41.359.730,89	15.516.113,79	807.574,22			16.323.688,01	25.036.042,88	25.843.617,10
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.610.022,16				1.610.022,16	788.820,10				788.820,10	821.202,06	821.202,06
3. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.821.931,09	126.566,19			6.821.931,09	5.710.431,71	214.463,97			5.924.895,68	897.035,41	984.933,19
5. Anlagen im Bau	34.493,88	7.000,00			41.493,88	0,00	0,00			0,00	41.493,88	34.493,88
Sachanlagen gesamt:	48.699.611,83	133.566,19	0,00	0,00	49.833.178,02	22.015.365,60	1.022.038,19	0,00	0,00	23.037.403,79	26.795.774,23	27.684.246,23
III. Finanzanlagen												
1. Anteile verb. Unternehmen	20.172.485,66				20.172.485,66	4.412.562,54	1.994,00			4.414.556,54	15.757.929,12	15.759.923,12
2. Beteiligungen	6.150.000,00				6.150.000,00	0,00	0,00			0,00	6.150.000,00	6.150.000,00
Finanzanlagen gesamt	26.322.485,66				26.322.485,66	4.412.562,54	1.994,00	0,00	0,00	4.414.556,54	21.907.929,12	21.909.923,12
Anlagevermögen gesamt:	76.022.097,49	133.566,19	0,00	0,00	76.155.663,68	26.427.928,14	1.024.032,19	0,00	0,00	48.703.703,35	48.594.169,35	48.594.169,35

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen enthalten die dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugeordneten Mehrheitsbeteiligungen an den nachfolgend aufgeführten rechtlich selbständigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen ist zum Bilanzstichtag die im Jahr 1991 von der Stadt Wetzlar eingelegte Beteiligung an der Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar, (enwag) aufgeführt. Die Stadt Wetzlar (Stadthallen Wetzlar) halten danach 50,1% der Geschäftsanteile. Zum 31.12.2015 beträgt das Eigenkapital der enwag € 39.722.492,38. Es wird ein Jahresüberschuss für 2015 in Höhe von € 8.139.239,49 ausgewiesen.

Darüber hinaus befindet sich eine Beteiligung in Höhe von 95,6 % an der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH, Wetzlar (WZH GmbH), im Finanzanlagevermögen. Die WZH GmbH wird voraussichtlich mittelfristig keine wesentlichen Gewinne erwirtschaften. Zum 31.12.2015 beträgt das Eigenkapital der WZH GmbH € 1.592.571,72. Der Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € 15.573,56 aus.

Im Jahr 1998 wurden Beteiligungen an der Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WVB, Stammkapital zum 31. Dezember 2015 T€ 51, Anteil Stadt 51 %) und der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar (WWG, Stammkapital zum 31. Dezember 2015 T€ 4.479, Anteil Stadt 88,2 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2015 beträgt das Eigenkapital der WVB GmbH € 250.851,71. Es wurde in 2015 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 122.654,02 erzielt.

Das Eigenkapital der WWG beläuft sich zum 31.12.2015 auf € 33.747.798,89. Es wurde ein Jahresüberschuss für 2015 in Höhe von € 1.242.106,80 ausgewiesen.

In 2002 wurde die Wetzlar Arena GmbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar. Das Eigenkapital zum 31.12.15 beträgt 14.502,25 €. Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.031,26 ausgewiesen. Der operative Geschäftsbereich der Gesellschaft ruht zurzeit.

Am 01.01.2006 wurden die von der Stadt gehaltenen Geschäftsanteile an der GEWOBAU - Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH Wetzlar (25,1 %) sowie an der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, Wetzlar, (100,00 %) in den Eigenbetrieb eingelegt.

Zum 31.12.2015 beträgt das Eigenkapital der GEWOBAU mbH € 37.056.417,35. In 2015 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von € 1.163.211,72 erwirtschaftet.

Das Eigenkapital der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH beläuft sich zum 31.12.2015 auf € 1.371.120,76. Der Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 214.154,03 aus.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2015	Vorjahr 31.12.2014
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.729,95	67.290,57
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	23.877,79
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.574.849,02</u>	<u>1.397.462,71</u>
	<u>1.607.578,97</u>	<u>1.488.631,07</u>

Die Sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im wesentlichen Erstattungsansprüche aus Kapitalertragssteuern in Höhe von T€ 1.228 (Vorjahr T€ 1.218) sowie der Forderung gegenüber dem Finanzamt wegen Einbehalt der Kapitalertragssteuern aus behaupteten verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) der Jahre 2012 und 2013 in Höhe von T€ 286 (Vorjahr T€ 120).

4. Eigenkapital

Lt. Betriebssatzung beträgt das Stammkapital € 16.286.180,29. Die allgemeinen Rücklagen werden unverändert gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Die Gewinnrücklagen betragen zum 31.12.2015 € 8.460.621,45 (Vorjahr € 9.317.740,42) Im Jahr 2015 wurden die Verluste aus dem Jahr 2009 für die Bereiche BgA Stadthallen, Tourist Info sowie City-Bus von insgesamt T€ 857 von den Gewinnrücklagen abgesetzt sowie eine Entnahme aus der Kapitalrücklage vorgenommen.

Entwicklung der Kapitalrücklage

	31.12.2015	31.12.2014
Stand 01.01.	11.051.588,57	11.051.588,57
Übernahme hoheitliche Verluste 2009 durch die Stadt Wetzlar	371.908,50	0,00
Entnahme in den Verlustvortrag	-371.908,50	0,00
Stand 31.12.	11.051.588,57	11.051.588,57

Entwicklung des Bilanzverlustes

	31.12.2015	31.12.2014
Gewinnverwendung		
Jahresfehlbetrag	-967.403,69	-1.144.434,20
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-8.821.683,64	-7.677.249,44
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Kapitalrücklage)	371.908,50	0,00
Entnahmen aus der Gewinnrücklage	857.118,97	0,00
Bilanzverlust	-8.560.059,86	-8.821.683,64

5. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die unter den Sonderposten erfassten Investitionszuschüsse für die Objekte Rittal Arena, Festspielanlage Rosengärtchen und Bürgerhaus Nauborn werden entsprechend der Nutzungsdauer der begünstigten Vermögensgegenstände aufgelöst. Zur Teilfinanzierung des dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar zugewiesenen Arena-Gebäudes ist als Zugang des Jahres 2015 ein Investitionszuschuss der Stadt in Höhe von EUR 869.406,05 erfasst. Die Stadt Wetzlar hat dazu ihrerseits für das Geschäftsjahr Verbindlichkeiten in Höhe von € 869.406,05 in einen Investitionszuschuss für das Arena-Gebäude umgewidmet.

6. Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen sind zum 31. Dezember 2015 folgende Positionen enthalten:

	€
Prüfungskosten, Steuer- und sonstige Beratung	13.500,00
Rückständiger Urlaub, Überstunden Personal	91.711,82
Bewirtschaftungskosten Stadthaus und Tiefgarage Domplatz	41.107,00
Archivierungskosten	600,00
	<hr/>
	<u>146.918,82</u>

7. Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Vermerke sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Verbindlichkeiten Geschäftsjahr	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	
	Gesamt €	€	€	davon ges. durch Pfandrechte o.ä. Rechte €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.447.915,41	156.362,84	9.291.552,57	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	112.268,58	112.268,58	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.838,39	7.838,39	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	5.160.929,79	5.160.929,79	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	111.877,19	28.277,49	83.599,70	0,00
davon:				
aus Steuern: 11.151,96				
im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.483,50				
	14.840.829,36	5.465.677,09	9.375.152,27	0,00

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar resultieren im Wesentlichen aus dem zinsfreien Darlehen der Stadt, den gewährten Liquiditätshilfen sowie den kreditorischen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetzlar zum Bilanzstichtag.

Verbindlichkeiten Vorjahr	Gesamt €	bis zu 1 Jahr €	von mehr als 5 Jahren €	Pfandrechte o.ä. Rechte €
1. Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten	9.651.872,07	203.956,66	9.447.915,41	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.147,30	79.147,30	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	5.758.026,32	5.758.026,32	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon:	141.721,94	41.375,06	100.346,88	0,00
aus Steuern: 8.828,09				
im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.214,28				
	15.630.767,63	6.082.505,34	9.548.262,29	0,00

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2015</u>	<u>Vorjahr</u>
	€	€
Erlöse aus Einzelvermietungen und Zusatzleistungen	377.230,53	384.137,44
Erlöse aus Dauermieten und Pachten	123.397,15	131.853,57
Erlöse aus weiterberechneten Kosten - Dauermieter -	<u>57.740,58</u>	<u>60.483,80</u>
	558.368,26	576.474,81
Erlöse Tourist-Information	<u>139.849,08</u>	<u>131.902,38</u>
	<u><u>698.217,34</u></u>	<u><u>708.377,19</u></u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Hierunter werden u. a. T€ 208 Erlöse aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und T€ 17 Erlöse aus der Abschreibung der Brauerei-Darlehen ausgewiesen.

3. Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen in Höhe von T€ 1.022 vorgenommen. Auf die Anteile der Wetzlar Arena GmbH wurde eine Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 1,9 vorgenommen.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr € 65.699,01 (Vorjahr € 65.637,01)

5. Steuern

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Bei den unter den Sonstigen Steuern aufgeführten Positionen handelt es sich im Wesentlichen um Grundsteuern sowie den Umsatzsteuern auf die unentgeltlichen Wertabgaben.

V. Sonstige Pflichtangaben

Der Stellenplan im Wirtschaftsjahr 2015 beinhaltet 17 Stellen (13 Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung, 4 Tourist-Information). Aufgrund der Aufteilung einer Vollzeitstelle waren insgesamt 18 Angestellte, eine Auszubildende, eine Bachelor-Studierende und eine Mitarbeiterin mit Zeitvertrag beschäftigt.

Mit der Gegenbauer Location Management & Service GmbH wurde der Betreibervertrag für die Rittal Arena bis 31.12.2020 im Jahr 2015 verlängert.

Die Organe des Eigenbetriebs waren wie folgt besetzt:

Betriebsleitung

Herr Friedrich Rolf Hess

Betriebskommission

Vorsitzender, Bürgermeister (bis 27.11.2015)	Herr Manfred Wagner, Dipl.-Verwaltungswirt
Vorsitzender, Oberbürgermeister (ab 27.11.2015)	Herr Manfred Wagner, Dipl.-Verwaltungswirt
Oberbürgermeister (bis 27.11.2015)	Herr Wolfram Dette, Stadtkämmerer
Stadträtin	Frau Ruth Viehmann, Augenoptikerin
Stadtverordnete	Frau Martina Heil-Schön, Juristin Herr Udo Volck, Lehrer i. R. Herr Karl Hedderich, Angestellter i. R. Herr Thomas Meißner, Bankkaufmann Herr Günter Pohl, Rechtsanwalt Frau Dunja Boch, Techn. Angestellte Herr Thomas Heyer, Dipl. Ing. Landespflege Herr Dennis Schneiderat, Wissenschaftl. Mitarbeiter Frau Dr. Heidi Bernauer-Münz, Tierärztin
Personalrat	Herr Matthias Karen, Haustechniker Frau Karina Richter, Reiseverkehrskauffrau
Sachkundige Bürger	Herr Waldemar Kleber, Versicherungskaufmann Herr Jürgen Weigel, Soziologe

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB (Angabe der Bezüge der Betriebsleitung) wird in Anspruch genommen. Die Gesamtbezüge (Sitzungsgelder) der Betriebskommission in 2015 betragen € 958,70.

Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) beträgt € 7.000,00 für Prüfungsleistungen.

Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen § 285 Nr.21 HGB

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen und Unternehmen und ihre Gesamtentgelte im Jahr 2015 angegeben.

Wirtschaftsjahr 2015	Eigner	Eigenbetrieb	Verbundenes Unternehmen	Verbundenes Unternehmen	Verbundenes Unternehmen
Art des Geschäfts	Stadt Wetzlar	Stadtreinigungs- und Fuhramt	enwag mbH	Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	Wetzlar Arena GmbH
Zinsen Liquiditätshilfen	- 7.953,92 €				
VA-Mieten und Nebenleistungen					
Anmietungen der Stadt	59.373,69 €				
Erbringung von Dienstleistungen	40.087,64 €				
Bezug von Verwaltungs-					
Dienstleistungen	- 32.412,24 €			1.970,00 €	120,00 €
Umsatzpacht				18.401,58 €	
Lieferungen Strom, Gas			- 202.921,22 €		
Wasser-, Kanalgebühren		- 17.912,55 €			
Lieferung von Benzin, Kfz-Rep., Müllgebühren		- 5.722,48 €			

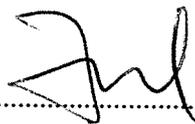
Vorschlag zur Ergebnisverwendung 2015

Der Verlust des Betriebes gewerblicher Art Stadthallen 2009 in Höhe von Euro 626.511,26, der Verlust des Betriebes gewerblicher Art Tourist-Info 2009 von Euro 137.726,72 und der Verlust des Betriebes gewerblicher Art City-Bus 2009 von Euro 92.880,99, insgesamt Euro 857.118,97 werden der Gewinnrücklage entnommen und zum Verlustausgleich verwendet.

Der hoheitliche Verlust 2009 in Höhe von Euro 371.908,50 wird aus der Kapitalrücklage entnommen und zum Verlustausgleich verwendet.

Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag zum 31.12.2015 in Höhe von € 967.403,69 ist zusammen mit dem verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von € 7.592.656,17, insgesamt Euro 8.560.059,86, nach § 11 Abs. 6 EigBGes auf neue Rechnung vorzutragen.

Wetzlar, den 29. Juli 2016



Friedrich Rolf Hess
Betriebsleiter

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar, Wetzlar

L A G E B E R I C H T
für das Geschäftsjahr 2015

Gliederung	Blatt
A. Überblick über den Geschäftsverlauf	2
I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit	2
II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen	3
III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr	4
B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes	10
I. Vermögenslage	10
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
IV. Wirtschaftsplan 2015	14
C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung	16
I. Voraussichtliche Entwicklung	16
II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2015	17
D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	18
E. Sonstige Angaben	19

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 1990 zum 1. Januar 1991 gegründet. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind in der Betriebssatzung vom 13. November 1990, zuletzt geändert zum 30. März 1995, geregelt. Die satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Verwaltung und Bewirtschaftung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in der Standortwerbung für die Stadt Wetzlar. Hiermit verbunden ist die Durchführung von Investitionen in die vorgenannten Einrichtungen. Weiterhin sind dem Eigenbetrieb wesentliche Geschäftsanteile städtischer Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie der Finanz- und Ertragslage zugeordnet.

Dem Eigenbetrieb sind folgende Einrichtungen und Aufgabengebiete zugeordnet:

- Rittal - Arena Wetzlar
- Stadthalle Wetzlar mit Tiefgarage
- Stadthaus am Dom mit Tiefgarage
- Bürgerhaus Nauborn
- Bürgerhaus Steindorf
- Bürgerhaus Münchholzhausen
- Sport- und Kulturhalle Naunheim
- Bürgerhaus Büblingshausen, Gaststätte, Büroräume
- Festspielanlage Rosengärtchen
- Fest- und Parkplatz Finsterloh
- Fest- und Parkplatz Bachweide
- Saal Aula, Arnsburger Gasse
- Tourist-Information
- City-Bus

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Mit dem Betreibervertrag für die Rittal-Arena hat die Stadt Wetzlar/Eigenbetrieb Stadthalle das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko für die in 2005 fertig gestellte Multifunktionshalle weitgehend auf die Betreibergesellschaft Gegenbauer Location Management GmbH verlagert.

Durch die Inbetriebnahme der Rittal-Arena ist das Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt stark gestiegen und hat sich zu einem wichtigen Imagerträger der Stadt Wetzlar entwickelt.

Im Bereich der Vermietung der Stadthalle Wetzlar wird die Vermarktung im Kongressbereich weiterhin verstärkt. Mit der Initiative WETZLAR KONGRESS wird in Zusammenarbeit mit Hotels und der Rittal-Arena die Stadt Wetzlar als Kongress- und Tagungsort präsentiert und weiter entwickelt.

Die Tourist-Information wirbt für die Stadt Wetzlar in Sparten des Städtetourismus (Tagungstourismus, kultureller Tourismus). Als Service werden für die Tagungs- und Kongressteilnehmer individuelle Rahmenprogramme durchgeführt, die über herkömmliche Angebote der Stadtführungen hinausgehen.

III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

1. Umsatz- und Auftragsentwicklung

Die Umsätze des Jahres 2015 sind gegenüber dem Vorjahr von 708 T€ auf 698 T€ leicht gesunken.

Grund ist der Rückgang der Erlöse aus Dauermieten und Pachten von 132 T€ (2014) auf 123 T€ in 2015.

Die Umsätze aus Einzelvermietungen der Stadthalle und den Bürgerhäusern betragen im Jahr 2015 377 T€ (VJ. 384 T€).

Die Erlöse der Tourist-Information stiegen von 132 T€ (2014) auf 140 T€ in 2015.

Die Umsatzerlöse aus weiterberechneten Kosten sanken von 60 T€ (2014) auf 58 T€ in 2015. Es handelt sich um weitergegebene Kosten aus dem Verbrauch von Strom und Gas an Dauermieter und Pächter. Die Höhe ist abhängig von den Verbrauchswerten und den Energiepreisen.

Entwicklung der Umsatzerlöse

	Jahr 2015	Vorjahr 2014	Veränderung
	T€	T€	T€
Einzelvermietungen Stadthalle/Bürgerhäuser	377	384	-7
Tourist-Information	140	132	8
	<u>517</u>	<u>516</u>	<u>1</u>
Erlöse aus Dauermieten	123	132	-9
Erlöse aus weiterberechneten Kosten (Dauermieter)	58	60	-2
	<u>698</u>	<u>708</u>	<u>-10</u>

Rittal-Arena

Die Veranstaltungen in der Rittal-Arena haben zum großen Teil überregionalen Charakter. Die Besucher kommen aus einem Umkreis von bis zu 200 Kilometern. Die Rittal-Arena hat sich seit ihrem Bestehen zum Mittelpunkt für hochwertige Sport-, Kultur- und Messeveranstaltungen in der Region etabliert.

Veranstaltungen Stadthalle Wetzlar

Anzahl und Art der Veranstaltungen / Besucher

	Jahr	Vorjahr	Veränderung
	2015	2014	
	<hr/>		
Besucher Stadthalle	64.076	74.199	-10.123
Veranstaltungen	288	255	33
Belegtage	252	247	5
Veranstaltungsmix Stadthalle			
Tagung/Konferenz/Seminar	108	108	0
Kongress/Symposium	9	8	1
Kulturelle Veranstaltungen	58	66	-8
Gesellschaftliche Veranstaltungen	36	36	0
Vorträge/Dia-Vorträge/Infoveranstaltungen	63	24	39
Betriebsfeste/Familienfeste	9	5	4
Messe/Börse/Markt / Ausstellung	5	8	-3
Gesamt Veranstaltungen Stadthalle	<hr/> 288	<hr/> 255	<hr/> 33
	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Die Anzahl der Veranstaltungen ist gegenüber dem Vorjahr von 255 auf 288 gestiegen. Gesunken ist die Anzahl der Besucher Stadthalle von 74.199 Besuchern (2014) auf 64.076 Besucher in 2015. Die durchschnittliche Besucherzahl der Veranstaltungen in der Stadthalle beträgt 222 Personen.

Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten

Veranstaltungsort	Jahr 2015	Vorjahr 2014	Veränderung
Saalbau Niedergirmes (geschlossen in 2014)	0	9	-9
Bürgerhaus Nauborn	55	64	-9
Bürgersaal Büblinghausen	40	46	-6
Kuturhalle Naunheim	46	50	-4
Bürgerhaus Müncholzhausen	48	63	-15
Bürgerhaus Steindorf	15	15	0
Aula Arnsburger Gasse	43	32	11
Festplatz Bachweide	7	7	0
Festplatz Finsterloh	8	11	-3
	<u>262</u>	<u>297</u>	<u>-35</u>
Festspielanlage Rosengärtchen	24	20	4
Gesamt	<u>286</u>	<u>317</u>	<u>-31</u>

Die Anzahl der Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

2. Geschäftsergebnis

Für das Geschäftsjahr 2015 wird ein Jahresfehlbetrag von 967 T€ gegenüber 1.144 T€ im Vorjahr ausgewiesen.

Der um 177 T€ höhere Verlust des Vorjahres 2014 resultierte im Wesentlichen aus dem Aufwand aus Abgang Anlagevermögen für den Saalbau und die Geschäftsausstattung Niedergirmes (125 T€).

3. Investitionen

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2015 wie folgt:

	TEUR
	T€
Stand 31. Dezember 2014	<u>49.594</u>
Anlagenzugänge 2015	134
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	-1.024
Verlust aus dem Abgang Anlagevermögen	0
Anlagenabgänge 2015	0
Stand 31. Dezember 2015	<u><u>48.704</u></u>

Die Zugänge im Bereich Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs verteilen sich auf folgende Einrichtungen und Investitionen:

Einrichtung	Maßnahme	TEUR
Verwaltung	Veranstaltungssoftware, Server, PC-Arbeitsplätze	34
Rittal-Arena	Mikrofontechnik, Türfeststellanlagen (Nachrüstung), Tiefkühlgeräte	15
Stadthalle	Mikrofontechnik, Klapptische, Teleobjektiv, diverse Ausstattung	37
Tourist-Information	Master-DVD Gebärdensprache Fotolizenzen, diverse Ausstattung	18
Festplatz Finsterloh	Neugestaltung Wasserversorgung	12
Übrige in diversen Einrichtungen	Diverse Anschaffungen	18
Gesamt		134

4. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 2015 wurden keine weiteren Darlehen benötigt. Ausstehende Kapitalertragssteuerforderungen wurden mit Liquiditätshilfen der Stadt überbrückt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichten dem Eigenbetrieb alle finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Personalbereich

	2015 TEUR	Vorjahr TEUR	Abweichung TEUR
Löhne und Gehälter	866	881	-15
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	238	232	6
Gesamt	1.104	1.113	-9

Nachstehend sind die Stellen laut Stellenplan aufgeführt:

	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Veranstaltungsbetrieb/Verwaltung	13	13	0
Tourist-Information	4	4	0
Gesamt	17	17	0

A. Darstellung der Lage des Eigenbetriebs

I. Vermögenslage

Gesamtvermögen und Gesamtkapital sind gegenüber dem Vorjahr 51.030 T€ um 708 T€ auf 50.322 T€ gesunken.

Auf der Vermögensseite resultiert die Verminderung des Anlagevermögens um 888 T€ aus den Abschreibungen T€ 1.022 und den Anlagenzugängen in Höhe 134 T€. Bei den Finanzanlagen ergibt sich eine Verminderung bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 2. Beim Umlaufvermögen ist eine Erhöhung in Höhe von 182 T€ zu verzeichnen. Bezüglich der Sachanlagenzugänge wird auf die Erläuterungen zu den Investitionen verwiesen. Beim mittel-/kurzfristigen Vermögen hat hauptsächlich die Erhöhung der Sonstigen Vermögensgegenstände sowie die des Guthabens bei Kreditinstituten zur Veränderung in diesem Bereich beigetragen.

Das Eigenkapital zum 31.12.2015 stellt sich wie folgt dar
(Jahresverlust 2015 enthalten):

		<u>TEUR</u>
I. <u>Stammkapital</u>		
(unverändert)		16.286
II. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	11.051 T€	
2. Gewinnrücklagen	8.461 T€	
III. <u>Verlust/Gewinn</u>		
Verlustvortrag	7.593 T€	
Jahresfehlbetrag 2015		- 967
Gesamt : Stand 31. Dezember 2015		<u>27.238</u>

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 31.12.2014	Inanspruch- nahme 2015	Auflösung 2015	Zuführung 2015	Stand 31.12.2015
	T€	T€	T€	T€	T€
Resturlaub und Überstunden	121	6	115	92	92
Bewirtschaftung und Instand- haltung der Einrichtungen	43	41	2	41	41
Verwaltungskosten	7	0	7	1	1
Rechts- und Beratungskosten	13	12	1	13	13
Gesamt	184	59	125	147	147

Kennzahlen zur Vermögenslage

		2015	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	96,8	97,2	- 0,4
Eigenkapitalquote - bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	54,1	54,5	- 0,4
- faktisch (EK + $\frac{2}{3}$ Sonderposten Investitionszuschüsse/Bilanzsumme)	%	64,9	64,3	+ 0,6
Verschuldungsgrad (Fremdkapital/EK)	%	55,0	56,6	- 1,6

II. Finanzlage

Im gesamten Geschäftsjahr 2015 war die Liquidität des Eigenbetriebs sichergestellt. Ausstehende Kapitalertragssteuerforderungen wurden durch Liquiditätshilfen überbrückt. Einschließlich der regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen konnte der Eigenbetrieb alle anfallenden Verpflichtungen stets zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllen.

Kapitalflussrechnung

	Jahr 2015	Jahr 2014
1. Periodenergebnis	<u>-967</u>	<u>-1.144</u>
2. Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.022	1.183
3. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-37	26
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	970	1.213
5. Zunahme (-) / Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-119	152
6. Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-586	-1.314
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>283</u>	<u>116</u>
8. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-134	-44
9. Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-134</u>	<u>-44</u>
11. Aufnahme (+) / Tilgung (-) von Krediten (Saldo)	-87	-266
12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-87</u>	<u>-266</u>
13. Zahlungsunwirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summer aus Zf. 7, 10, 12)	62	-194
14. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	-52	142
15. Finanzmittelfond am Ende der Periode	<u>10</u>	<u>-52</u>

III. Ertragslage

Der Gesamtumsatz (968 T€) ist gegenüber dem Vorjahr (1.019 T€) gesunken. Grund hierfür war der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Erlösen. Der Materialaufwand inkl. der Instandhaltungen ist um 73 T€ gestiegen. Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr um 9 T€ gesunken. Die Abschreibungen sind gegenüber dem Vorjahr von 1.183 T€ auf 1.022 T€ gesunken.

Das Finanzergebnis verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 15 T€. Ausschlaggebend dafür ist die im Vorjahr 2014 erfolgte Erstattung von Zinsen für die verspätete Auszahlung der Kapitalertragssteuererstattung für die Jahre 2011 und 2012. Im Jahr 2015 kam es zu einer geringeren Zinserstattung.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weist für das Jahr 2015 einen Betrag von -861 T€ gegenüber dem Vorjahr T€ von -1.049 T€ aus.

Nach Abzug der sonstigen Steuern (106 T€) wird für das Jahr 2015 ein Verlust von 967 T€ (VJ 1.144 T€) ausgewiesen.

Das negative Betriebsergebnis hat sich um 177 T€ von -1.144 T€ im Vorjahr auf -967 T€ in 2015 verringert.

IV. Wirtschaftsplan 2015

Stadthallen Wetzlar G + V 2015/ Erfolgsplan 2015	G + V Ist-Zahlen 2015 €	Erfolgsp. 2015 €	Ab- weichung 2015 €
<u>Umsatzerlöse</u>			
01.a. Erlöse Einzelvermietungen	515	490	25
01.b. Erlöse Dauermieten/Umsatzpachten	123	134	-11
01.c. Erlöse weiterberechnete Kosten Dauermieter	98	95	3
Zwischensumme	736	719	17
01.d. Erlöse Eigenveranstaltungen	0	0	0
Umsatzerlöse	736	719	17
02. Sonstige betriebliche Erträge	232	251	-19
Summe I	968	970	-2
<u>Materialaufwand</u>			
03.a. Aufwand für Roh-,Hilfs- u. Betriebsstoffe bezogene Waren, bezogene Leistungen	760	757	3
03.b. Kosten Eigenveranstaltungen			
Zwischensumme	760	757	3
03.c. Instandhaltungen	556	526	30
Summe II	1316	1.283	33
Betriebsergebnis (Su. I - II)	-348	-313	35
04. Personalaufwendungen	1.104	1.145	-41
05. Abschreibungen	1.022	1.178	-156
06. Sonstige betriebliche Aufwendungen	379	418	-39
Summe III	2.505	2.741	-236
Betriebsergebnis (Su. I - II - III)	-2.853	-3.054	-201
07. Erträge aus Beteiligungen	2.309	2.309	0
08. Zinsen und ähnliche Erträge	15	0	15
Zwischensumme	2.324	2.309	15
09. Abschreibungen auf Finanzanlagen	2	1	1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	330	328	2
Summe IV	1.992	1.980	12
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-861	-1.074	-213
12. Sonstige Steuern	106	95	11
Jahresverlust	-967	-1.169	-202

Erläuterungen zum Vergleich G+V 2015 und Wirtschaftsplan 2015

Die Umsatzerlöse von 736 T€ sind (gegenüber dem Planansatz 719 T€) um 17 T€ gestiegen. Darauf entfallen auf die Einzelvermietungen 515 T€ (gegenüber dem Planansatz 499 T€); bei den Erlösen, Dauermieten und Umsatzpachten 123 T€ (gegenüber dem Planansatz 135 T€); und bei den Erlösen weiterberechnete Kosten Dauermieter 98 T€ (gegenüber dem Planansatz 95 T€). Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 19 T€ auf 232 T€ (Planansatz 251 T€) gesunken.

Im Bereich der Instandhaltungen gab es eine Erhöhung um 30 T€ gegenüber dem Planansatz. Grund dafür ist der größer werdende Bedarf an Instandhaltungen in den zu verwaltenden Gebäuden.

Im Bereich der Personalkosten ergaben sich gegenüber dem Plan um 41 T€ geringere Kosten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Plan um 39 T€ geringer.

Die sonstigen Steuern fielen um 11 T€ höher aus als geplant, resultierend aus der Erhöhung der Grundsteuern.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 weist einen Verlust in Höhe von 967 T€ aus. Der Verlust fällt damit um 202 T€ geringer aus als im Erfolgsplan vorgesehen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die geringere Abschreibung gegenüber dem Wirtschaftsplan sowie die geringeren Personalkosten.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Voraussichtlichen Entwicklung

Für das Jahr 2015 gehen wir bei vergleichbaren Rahmenbedingungen wie im abgelaufenen Geschäftsjahr von einer ähnlichen Entwicklung der Belegung der Stadthalle sowie der anderen Veranstaltungsorte aus. Durch eine starke Bewerbung als Kongress- und Tagungsstandort sind wir bestrebt, durch diese Veranstaltungen eine stärkere Auslastung der Stadthalle Wetzlar sowie eine gesamtstädtische positive Auswirkung für Hotels, Gastronomie und Einzelhandel zu erzielen.

Mit Datum 16.06.2015 wurde der Betreibervertrag mit der Gegenbauer Location Management & Service GmbH vom 23.07.2004 für die Rittal Arena bis zum 31.12.2020 verlängert.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 07.05.2015 mehrheitlich den Beschluss, die städtischen Anteile am Stadthaus am Dom an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG zu übertragen. In derselben Stadtverordnetenversammlung wurde der Beschluss gefasst, das Grundstück des Stadthauses an die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Lahnau GmbH & Co. KG für 775 T€ zu veräußern.

Nach einem baufachlichen Gutachten muss die Tiefgarage der Stadthalle Wetzlar mittelfristig in erheblichem Umfang saniert werden.

II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2016

Entsprechend dem verabschiedeten Wirtschaftsplan erwarten wir folgende Ergebnisentwicklung in 2016:

	<u>2016</u>
	<u>TEUR</u>
Umsatzerlöse	760
Materialaufwand	1.254
Rohhertrag	-494
Sonstige betriebliche Erträge	397
Personalaufwand	1.158
Abschreibungen	1.002
Sonstige Aufwendungen incl. sonstiger Steuern	<u>572</u>
Betriebsergebnis	-2.829
Finanzergebnis	<u>1.983</u>
Steuern	104
Jahresergebnis	-950

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Unsere Planungen basieren auf dem Niveau der gegenwärtigen Gewinnausschüttungen der Enwag mbH, der WWG und der WVB. Sie dienen weitgehend zur Abdeckung des betrieblichen Defizits sowie der Sicherstellung einer stabilen Finanzlage.

Nach unserem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass sich die bestehende Verlustsituation in den nächsten Jahren aufgrund der stetigen Kosten für Abschreibungen, Zinsen und Personal nicht verringern wird. Die Erhöhung der Benutzungstarife ab 01.01.2016 wird die Verlustsituation des Eigenbetriebes nur geringfügig verbessern.

Mit Schreiben vom 22.04.2013 teilte das Finanzamt mit, dass beabsichtigt ist, von den Steuererklärungen ab 2008 hinsichtlich der Behandlung des Bereichs „Rittal-Arena“ abzuweichen. Dieser Bereich soll als nicht i. S. v. § 8 VII KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft behandelt werden und würde in Höhe seiner Verluste somit eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Stadt Wetzlar darstellen. Dies hätte zur Folge, dass hierauf Kapitalertragsteuer entsteht.

Für die Bereiche 2008-2011 hat das Finanzamt Gießen die Körperschaftssteuer im Bescheid vom 16.06.2014 wie veranlagt beschieden. Eine entsprechende Erstattung in Höhe von 363 TE incl. 23 T€ Zinsen wurde am 20.6.2014 überwiesen.

Mit Nachforderungsbescheid vom 19.08.2014 forderte das Finanzamt die Kapitalertragssteuer für den vom Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung deklarierten Verlust aus der Verpachtung Rittal-Arena aus 2012 ein und hat diese mit der Erstattung aus dem Körperschaftssteuerbescheid für 2012 einbehalten. Gegen diesen Einbehalt wurde mit Schreiben vom 19.09.2014 Einspruch erhoben.

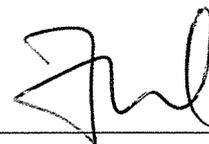
Mit Datum vom 30.11.2015 wurde vor dem Hessischen Finanzgericht die Klage der Stadt Wetzlar gegen das Finanzamt Gießen eingereicht. Mit Datum vom 26.4.2016 wurde seitens des Finanzamtes Gießen beim Hessischen Finanzgericht beantragt, die Klage abzuweisen.

E. Sonstige Angaben

Zum Zeitpunkt der Prüfung besteht eine weiterhin ungewisse kapitalertragsteuerliche Behandlung der Verluste des Bereiches "Rittal-Arena" für die Geschäftsjahre 2012 und 2013. Für die Geschäftsjahre ab 2014 hat das Finanzamt die Maßnahmen des Eigenbetriebes (Umwidmung des städtischen Darlehens in einen Investitionszuschuss - Passivtausch) heilend anerkannt.

Es gibt keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung die sich nach dem Abschlussstichtag ereignet haben.

Wetzlar, den 29. Juli 2016



F. R. Hess
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar, Wetzlar, unter dem Datum vom 04. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird. Die Erteilung steht unter einem Vorbehalt.

Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss bereits berücksichtigte Umwidmung von Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Wetzlar mit einem Teilbetrag in Höhe von Euro 869.406,05 in einen - unter dem Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse ausgewiesenen - Investitionszuschuss der Stadt für den Bereich der Rittal-Arena im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wetzlar, 04. August 2016



SBBR GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hans-Karl Seibert

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015**

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage,
Ertragslage

Darstellung und Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Vorbemerkung

Überwachungsorgane des Betriebes sind die Betriebskommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, deren Aufgaben in der Betriebssatzung festgelegt sind. Ausschüsse sind nicht eingerichtet.

Die Verteilung der Aufgaben nach der Betriebssatzung und die Einbindung der Überwachungsorgane sind sachgerecht und entsprechen den Vorgaben durch das EigBGes.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 15,33 je Sitzung.

Es liegt ein schriftlicher Dienstvertrag mit dem Betriebsleiter, Herrn Friedrich Rolf Hess, vor.

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Weisungen sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung vom 17. Januar 1994 gilt mit den Ergänzungen vom 29. März 1995.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben vier Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Über die Sitzungen wurden Protokolle angefertigt. Die Stadtverordnetenversammlung beschäftigte sich in drei Sitzungen mit den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG vertreten.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird nicht im Anhang ausgewiesen. Es wird von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 Gebrauch gemacht, wonach die Angabe unterbleiben darf, wenn daraus auf die Bezüge einer bestimmten Person geschlossen werden kann.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang in einer Summe angegeben. Auf die Vorbemerkung innerhalb des Fragenkreises 1 (vor der Frage 1a) wird verwiesen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein schriftlicher Organisationsplan. Der Betrieb beschäftigt 17 Mitarbeiter, deren Aufgabengebiete durch die Zuordnung im Stellenplan abgegrenzt sind.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte hierfür haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Schriftliche Regelungen hierzu liegen nicht vor. Eine gewisse Aufgabentrennung wird durch die Regelungen in der Betriebssatzung erreicht. Zahlungsvorgänge können - wenn die hierzu bestehenden Regelungen eingehalten werden - nur durch zwei Personen gemeinsam ausgeführt werden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Entscheidung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und das Vergabeverfahren sind in der Geschäftsordnung und in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung geregelt. Bei Vergaben über EUR 25.564,59 ist die Vergabekommission der Stadt Wetzlar zu beteiligen. Die Vergabe und Auftragserteilung erfolgen in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb durch die Stadt Wetzlar.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß verwaltet.

Die verfahrensübergreifende Organisation im Rechnungswesen entspricht nach den von uns im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Die Betriebsleitung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der einen Investitionsplan, einen Erfolgs- und einen 5-jährigen Finanzplan sowie eine Stellenübersicht enthält. Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan -einschließlich eventueller Nachträge - sowie der 5-jährige, rollierende Finanzplan werden jährlich von der Betriebsleitung aufgrund vorliegender Erkenntnisse und der Entwicklungen des Vorjahres erstellt und der Betriebskommission sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung. Die Auswertung der Kostenrechnung erfolgt auskunftsgemäß monatlich über den tief gegliederten Kontenplan. Anhand dessen werden Ertrags- und Kostenanalysen für die einzelnen bewirtschafteten Objekte durchgeführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Voraussetzungen für eine laufende Liquiditätskontrolle sind durch das zeitnahe Rechnungswesen gegeben. Vorübergehend überschüssige Mittel werden in Form von Festgeld angelegt. Für einen eventuellen kurzfristigen Finanzbedarf wird von der Möglichkeit eines kurzfristigen Kassenkredits Gebrauch gemacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Außenstände aus Mietverträgen/Rechnungen sowie Forderungseingänge werden regelmäßig überwacht.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den uns erteilten Auskünften üblicherweise innerhalb von zwei Wochen. In Einzelfällen werden Abschlagszahlungen und/oder Kauttionen angefordert.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die dem Controlling zuzurechnenden Funktionen werden von der Finanzbuchhaltungsabteilung sowie der Betriebsleitung wahrgenommen. Wichtigstes Instrument dabei ist die Erstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Ein schriftlich fixiertes internes Informationssystem ist nicht eingerichtet.

Das Rechnungs- und Berichtswesen der Beteiligungsunternehmen ist nicht auf die Steuerung und Überwachung durch die Stadthalle ausgerichtet. Mit der Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltungs GmbH sowie der Wetzlar Arena GmbH besteht Personalunion in der Geschäftsführung und der Verwaltung. Dadurch ist die Möglichkeit zur Steuerung und Überwachung dieser Beteiligungsunternehmen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein in diesem Sinne formelles und in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem einschließlich Definition, Dokumentation und Wertung der einzelnen Risiken des Eigenbetriebes sowie der Definition von Frühwarnsignalen zur Ableitung von Handlungsbedarf wurde bisher nicht eingerichtet.

Die regelmäßige Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie die Aktualisierung des Versicherungsschutzes sind nach Auffassung der Betriebsleitung Instrumente zur Erkennung von potenziellen Risiken des Betriebes und deren Eindämmung. Diese Maßnahmen werden nach den uns erteilten Auskünften ergänzt durch Untersuchungs- und Wartungspläne für die Gebäude und Betriebsvorrichtungen des Eigenbetriebes und die technische Einrichtung.

Auskunftsgemäß werden turnusmäßige Gefahrenverhütungsschauen zum vorbeugenden Brandschutz durchgeführt.

Im Geschäftsjahr 2013 hat der Eigenbetrieb damit begonnen, ein Risikomanagementsystem aufzubauen, in dem die wesentlichen Risiken identifiziert und benannt, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und das evtl. Schadensrisiko sowie Maßnahmen zur Steuerung und Beobachtung der Risiken beschrieben wurden. Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte eine Fortschreibung und Erweiterung des Systems.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Ja, diese Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, durch eine Riskmap.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Ja, wie sich aus den Gesprächen mit der Geschäftsleitung erkennen ließ.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente der beschriebenen Art werden nicht eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene interne Revision besteht nicht und wäre der Betriebsgröße auch nicht angemessen. Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HGO sowie Punkt 8 der Dienstanweisung für die Betriebsleitung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung der Stadthalle Wetzlar. Im Geschäftsjahr 2015 wurde im Zeitraum vom 14.10.-23.10.2015 eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt sowie am 01.07.2015 für die Tourist Info.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind nicht ersichtlich.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar führt einmal jährlich eine unvermutete Kassen-, Buch- und Belegprüfung durch. Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung in der Zeit vom 14.10. bis 23.10.2015 sowie am 01.07.2015 für die Tourist Info. Geprüft wurden die Haupt- und Wechselgeldkassen, die Übereinstimmung des Girokontos bei der Sparkasse Wetzlar mit dem Sachkonto, das Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Wetzlar, der Barverkauf sowie der Kassenbestand im Bereich der Tourist-Information, die Parkgebühren der Tiefgarage, die Führung der Festgeld- und Girokonten sowie die Belege des baren und unbaren Zahlungsverkehrs. Ferner wurde die Erhebung, Verbuchung und termingerechte Zahlung der Pachten, Raummieten und Zusatzleistungen sowie die Gewährung von Liquiditätshilfen geprüft. Der Prüfungsbericht lag uns zur Einsicht vor.

Von dem weitergehenden Prüfungsrecht für das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 5 HGO wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Rechnungsprüfungsamt führt seine Prüfungen unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch. Der Abschlussprüfer hat die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes bei seiner Arbeitsplanung und -durchführung berücksichtigt.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine Mängel festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Erläuterungen unter Frage 6e).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach unserer Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen ohne Zustimmung durchgeführt wurden. Die ggf. von uns geprüften zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen sind im Wirtschaftsplan bzw. dem Nachtragswirtschaftsplan enthalten, die von den Überwachungsorganen genehmigt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, Anhaltspunkte dafür haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte nicht mit Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Organe vereinbar sind.

Der Eigenbetrieb ist seiner Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes am 16.01.2016 nachgekommen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die durchgeführten Investitionen waren angemessen geplant und vor deren Realisierung von den Überwachungsorganen im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Alle wesentlichen Ausgaben werden unter Inanspruchnahme der Vergabekommission der Stadt Wetzlar durchgeführt (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage d des Fragenkreises 2). Offensichtlich unangemessene Preise wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden ggf. unter Inanspruchnahme der zuständigen Abteilungen der Stadt Wetzlar, überwacht. Veränderungen werden im Nachtragswirtschaftsplan berücksichtigt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es wurden im Jahr 2015 Investitionen in Höhe von Euro 134.000 durchgeführt. Es ergaben sich keine Planüberschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte hierfür ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben. Für größere Investitionen ist die Einschaltung der Vergabekommission der Stadt Wetzlar vorgesehen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet grundsätzlich regelmäßig der Betriebskommission. In vierteljährlichen Zeitabschnitten werden die Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahres mit dem Wirtschaftsplan und den Ergebnissen des Vorjahres verglichen. Weitere Erläuterungen erfolgen in den Sitzungen der Betriebskommission und werden in den dazu geführten Protokollen festgehalten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes so wieder, dass sachgerechte Entscheidungen durch die Betriebskommission möglich sind.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den uns vorliegenden Protokollen über die Sitzungen der Betriebskommission wurde diese über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nach den uns erteilten Auskünften wurden keine besonderen Berichte seitens der Überwachungsorgane angefordert. Derartige Wünsche ergeben sich auch nicht aus den uns vorliegenden Protokollen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D & O-Versicherung gibt es nicht. Nach Auskunft der Betriebsleitung besteht eine Eigenschadenhaftpflichtversicherung.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte lagen auskunftsgemäß nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Beurteilung der Verkehrswerte der Beteiligungen lassen sich im Rahmen der Prüfung nur eingeschränkt beurteilen. Dazu wäre die Durchführung von Unternehmensbewertungen erforderlich. Offensichtlich niedrigere Verkehrswerte sind nicht erkennbar. Es besteht von unserer Seite die Vermutung, dass die Verkehrswerte einzelner Beteiligungen über den bilanziellen Wertansätzen liegen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital des Eigenbetriebes setzt sich am Bilanzstichtag aus 54,1 % Eigenkapital und 45,9 % Fremdkapital zusammen. Bei der Berechnung ist der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse wie Fremdkapital behandelt worden.

Zur Finanzierung der im Geschäftsjahr 2016 zu tätigen Investitionen werden nach Auskunft der Betriebsleitung - wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt - keine weiteren Darlehensmittel benötigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen dem Eigenbetrieb, allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns ist aus dem Konzernabschluss der Stadt Wetzlar ersichtlich, der zum 31.12.2015 erstmalig erstellt wird.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zum Bau der Rittal-Arena wurden Fördermittel in Höhe von TEUR 5.624 gezahlt (2005). Daneben sind Zuschüsse für die Festspielanlage Rosengärtchen in Höhe von insgesamt TEUR 554 (2006) und für die Sanierung des Bürgerhauses Nauborn (2010) in Höhe von TEUR 576 gezahlt worden.

Anhaltspunkte für die Verletzung von Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers wurden nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme erscheinen aufgrund der prozentual hohen Eigenkapitalausstattung unwahrscheinlich.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ergeben sich keine Beanstandungen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Alle Segmente des Betriebsergebnisses sind defizitär.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, liegen in 2015 nicht vor.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere
Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern
eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Das Verrechnungskonto mit der Stadt Wetzlar wird gemäß Schreiben der Stadt Wetzlar vom 10. September 1993 zinsfrei geführt. Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungsunternehmen bzw. der Stadt eindeutig zu unangemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe Steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt mangels Konzessionsabgabeverpflichtung.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Verwaltung der städtischen Immobilien und andere Aufgaben, die auf den Eigenbetrieb übertragen wurden, haben im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, wie in den Vorjahren, zu erheblichen Verlusten geführt. Eine deutliche Verbesserung dieser Situation ist nicht zu erwarten.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Für die Zeit ab 01.01.2016 ist durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.2015 eine Erhöhung der Nutzungsgebühren der städtischen Immobilien beschlossen worden. Eine effektive Verlustbegrenzung ist aufgrund der auch künftig nicht kostendeckenden Erlöse aus den Vermietungsobjekten nicht zu erwarten.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Bezüglich der Verlustentstehung wird auf die Antworten zum Fragenkreis 15 verwiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Am 19.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Erhöhung der Nutzungsgebühren beschlossen (siehe Punkt 15b)).

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002**

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

SBBR GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungs-auffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.